

## Schülersportförderung - Förderungsrichtlinien

beschlossen vom Kreisausschuß am 3. Juli 1990

1. In Zusammenarbeit zwischen den Sportkreisen 33 Darmstadt und 34 Dieburg, dem Magistrat der Stadt Darmstadt und dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird ein Ausschuß für Schülersportförderung gebildet. Damit soll die in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes- und Landesebene bereits existierende Leistungssportförderung ergänzt und intensiviert werden. Es ist beabsichtigt, eine erkennbare Lücke im Förderungsnetz durch diese Aktion auf Sportkreisebene zu schließen. Keineswegs soll dadurch einem verfrühten sportlichen Leistungsdruck Vorschub geleistet, sondern eine altersgemäße sportliche Entwicklung ermöglicht werden. Den Vereinen bietet sich der Vorteil, daß eine Talentschulung erfolgt, ohne daß ein Vereinswechsel notwendig wird.
2. Die Verteilung der Förderungsmittel erfolgt nach diesen Richtlinien. Die sportliche Entscheidung und die finanziellen Vorschläge (Abwicklung, Verantwortung und Überwachung) obliegen dem Ausschuß im Rahmen der bereitgestellten Förderungsmittel. Die Bewilligungen sind von der Zustimmung des jeweiligen Zuschußgebers abhängig.
3. Förderungswürdig sind sportliche Talente, die von der derzeitigen Landesförderung noch nicht erfaßt werden. Die Erkennung und Benennung derzeitiger Talente erfolgt durch die Vereine an die zuständigen Spitzenverbände auf Kreis-(Bezirks-)ebene. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen bzw. mit den Schulsportkoordinatoren notwendig. Die Schulsportkoordinatoren können eigene Vorschläge für förderungswürdige Talente machen und in Abstimmung mit den Verbänden gegebenenfalls Lehrgänge durchführen.
4. Regelmäßige sportärztliche Untersuchungen und das schriftliche Einverständnis der Eltern sind Voraussetzung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien.
5. Förderungsveranstaltungen sind vereinsübergreifende Lehrgänge und Schulungen, die ausschließlich zentral durchgeführt werden. Die Trainer bzw. Übungsleiter müssen eine entsprechend dem derzeitigen Lehrwesen optimale Qualifikation aufweisen. Über den Einsatz der Trainer/ Übungsleiter entscheiden die Verbände.
6. Die Lehrgangs- und Schulungsveranstaltungen finden grundsätzlich im Förderungsgebiet statt. Ausnahmen sind nur dann aner kennenswert, wenn unabänderliche geographische oder sportliche Gründe dies rechtfertigen. Veranstaltungen im Ausland unterliegen besonders strenger Prüfung. Voraussetzung für die Anerkennung einer Veranstaltung ist die Teilnahme von drei in den Sportkreisgebieten beheimateten Vereinen. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für diejenigen Teilnehmer bezahlt, die im Förderungsgebiet wohnen.
7. Pro Disziplin werden im Jahr grundsätzlich nicht mehr als zwei Veranstaltungen gefördert. Als Disziplin gelten die vom Ausschuß in einer Liste festgelegten Sportarten.
8. Die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel werden entsprechend den eingegangenen Anträgen auf die verschiedenen Disziplinen möglichst gleichrangig verteilt. Auch bei geringer Gesamtantragshöhe kann ein Verband nicht unverhältnismäßig hohe Mittel beanspruchen. Die Höchststrichzahl pro Disziplin und

Jahr beträgt z. Z. 3.000,-- DM.

9. Im Rahmen dieser Richtlinien sind unter anderem abrechnungsfähig: Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Trainerhonorar etc.

10. Verfahren:

- a) Anträge auf Fördermaßnahmen sind von den Verbänden auf unterster Ebene (Kreis bzw. Bezirk) an den Ausschuß zu stellen. Für die jeweilige Disziplin ist immer nur ein Verband antragsberechtigt. Vereine können keine Anträge stellen.
- b) Die Anträge für das kommende Jahr müssen bis zum 1.11. schriftlich unter Verwendung des besonderen Formulars vorliegen. Sie haben eine Beschreibung der Maßnahme, die Zahl, Alter und den Wohnort der Teilnehmer und die Dauer des Lehrgangs, den Namen und die Qualifikation des/r Trainer/s sowie die voraussichtliche Kostenhöhe zu enthalten.
- c) Die endgültige Zuweisung der empfohlenen Bewilligungen erfolgt durch den jeweiligen Zuschußgeber an den Ausschuß, der die weitere Abwicklung übernimmt.
- d) Eine Abschlagszahlung kann dem durchführenden Verband gegebenenfalls gewährt werden

11. Der Verwendungsnachweis, der eine genaue Aufstellung mit Belegen über die Ausgaben zu enthalten hat, soll möglichst umgehend vorgelegt werden und muß spätestens am 31.1. des folgenden Jahres beim Ausschuß eingegangen sein. Er wird von diesem nach Prüfung mit einem Bestätigungsvermerk über die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel in sportlicher und finanzieller Hinsicht an den jeweiligen Zuschußgeber weitergeleitet.  
Ein Verband, der den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt hat, kann im folgenden Jahr keine Förderung erhalten.